

**Tarifabschlüsse mit den deutschen Buchdruckergehilfen auf längere Zeit.** — Am 15. Dezember vorigen Jahres fanden zwischen den Vertretern des Deutschen Buchdrucker-Vereins und den Buchdruckergehilfenverbänden (freigewerkschaftlicher Verband der Deutschen Buchdrucker und Gutenberg-Bund, christliche Gewerkschaft) Lohnverhandlungen statt, die zunächst ergebnislos verliefen, da die Arbeitgeber sich mit Recht weigerten, die von den Vertretern der Gehilfenschaft geforderte Lohnzulage im Betrage von 6 Mark wöchentlich anzuerkennen, wodurch der 48 Mark betragende Spitzenlohn auf 54 Mark gestiegen wäre. Das im Tarifvertrag vorgesehene Zentral-Schlichtungsamt trat daraufhin in Tätigkeit und fällte einen Schiedsspruch, durch den mit Rücksicht auf die schwierige Lage des gesamten Wirtschaftslebens in Deutschland die geforderte Lohnerhöhung abgelehnt wurde. Die Parteien unterwarfen sich diesem Schiedsspruch. Das Lohnabkommen (also der bisherige Spitzenlohn von 48 Mark) wurde bis 28. Februar 1926 verlängert, der Manteltarif bis 28. Mai 1926. Da die Gehilfenvertreter den Lohn tarif nicht kündigten, so verlängerte er sich zunächst automatisch bis zum 28. April 1926. Ende März d. J. fanden zwischen den Tarifparteien neue Verhandlungen statt, deren Ergebnis die Verlängerung des Manteltarifs bis zum 31. März 1927 und des bisherigen Lohn tarifs bis zum 10. September 1926 ist. Wird der Manteltarifvertrag nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, so läuft er stets mit der gleichen Kündigungsfrist weiter. Wenn der Lohn tarif nicht spätestens am 9. August d. J. schriftlich gekündigt wird, so läuft er bis zum 28. Januar 1927 weiter und verlängert sich bis zum 31. März 1927, falls er nicht spätestens am 31. Dezember 1926 schriftlich gekündigt wird. — In einem in der »Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker« (Nr. 26/27) erschienenen Artikel, in dem der Deutsche Buchdrucker-Verein zu den vorstehend mitgeteilten Tarifabschlüssen Stellung nimmt, wird u. a. darauf verwiesen, daß der Deutsche Buchdrucker-Verein den Standpunkt vertritt, daß sich erst dann in der Wirtschaft eine Gesundung vorbereiten könne, wenn man wieder allgemein zu langfristigen Lohnabschlüssen gekommen sei. Besonders das Buchdruckgewerbe brauche, da es zum größten Teil für fremde Rechnung arbeite, langfristige Lohnabschlüsse, um schon auf lange Sicht Arbeiten zu festen Preisen hereinnehmen zu können. Weiter wird gesagt, daß die vereinbarte Verlängerung des Lohn tarifs natürlich nichts an dem bereits früher gekennzeichneten Standpunkt ändere, daß sich die neuen Vereinbarungen nur auf die Tariflöhne erstrecken und erstrecken könnten, und daß die Gewährung von Leistungszulagen nach wie vor gemäß den Tarifbestimmungen der freien Vereinbarung zwischen Prinzipal und Gehilfen überlassen bleiben müsse. In den »Mitteilungen des Kreises III des D. V. B.« (Frankfurt/Hessen) wird betont, daß man alles in allem demnach feststellen könne, daß man sich erfreulicherweise wieder der bewährten Friedenspraxis möglichst langer Tarifperioden nähere. Wohl mancher werde sagen: »Warum geben wir durch so lange Bedingungen die Möglichkeit des Lohnabbaues und der Erleichterung drückender Bestimmungen des Manteltarifs aus der Hand?« Demgegenüber wird hervorgehoben, daß die lange Tarifperiode eine sichere Preisstellung und Ruhe vor ständigen Lohnbewegungen verheiße. In der gleichen Nummer dieser »Mitteilungen« wird ein Urteil des Gewerbegerichts zu Frankfurt a. M. besprochen, durch das 15 Gehilfen, die übertarifliche Löhne bezogen, mit ihrer Klage auf Wiedereinstellung zu diesen Löhnen abgewiesen wurden. Diesen Gehilfen war gekündigt worden; es wurde ihnen aber gleichzeitig erklärt, daß sie zu dem reinen Tariflohn wieder anfangen könnten. Das lehnten die Gehilfen ab und klagten dann vor dem Gewerbegericht, und zwar mit dem vorhin mitgeteilten negativen Erfolge. Im allgemeinen sind die aus der Zeit der Hochkonjunktur stammenden übertariflichen Löhne noch wenig abgebaut worden.

**Ein neuer Zusammenschluß auf dem Gebiete der deutschen Papierverbraucher.** (Vgl. Bbl. Nr. 79.) — Im Hause der Papier verarbeitenden Industrien, Berlin W 30, Rollendorflplatz 1, wurde am 26. März 1926 der »Gesamtausschuß der Papier verarbeitenden Industrien« gegründet. Die Notwendigkeit dieser Gründung ergab sich aus den zahlreichen Problemen, die die schwierige wirtschaftliche Lage unserer Zeit wie für alle Industrien, so auch für die auf dem Verbräuche von Papier basierenden im Gefolge hat. Der »Bund deutscher Vereine des Druckgewerbes, Verlags und der Papierverarbeitung«, der in der Kriegszeit als Spitzenverband der Papier verarbeitenden Industrie gegründet wurde, hatte, da er auf die Verhältnisse seiner Gründungszeit speziell zugeschnitten war, im Laufe der Zeit an Bedeutung verloren. Nachdem nun seit der Stabilisierung die Verhältnisse wieder eine Wirtschaft nach wahrhaft kauf-

männischen Grundfäden auf längere Sicht bedingen, tritt die Notwendigkeit, in einem weitverzweigten und bedeutenden Industriezweig gleiche Interessen durch einen gemeinsamen Zusammenschluß zu vertreten, wieder sehr viel stärker hervor. In einer Industrie, die etwa 400 000 Arbeiter und Angestellte zählt, werden neben manchen auseinandergehenden Interessen eine große Reihe gemeinschaftlicher sich finden — es braucht nur an die Fragen der Preise und Lieferungsbedingungen des Papiers erinnert zu werden, an steuerpolitische und allgemein wirtschaftspolitische Aufgaben. Diese Verhältnisse riefen dringend nach einer neuen Gesamtvertretung des Faches. Von vornherein war man sich aber darüber klar, daß man einen Spitzenverband vermeiden, vielmehr einen loyaleren, dafür aber aktionsfähigeren Zusammenschluß aufbauen wollte. Die neue Spitzenvertretung, die also keinen Verband, sondern ein Gremium namhafter Vertreter des Papierfachs darstellt, umfaßt führende Persönlichkeiten der hauptsächlichsten Fachverbände, die durch Zuwahl anderer führender Persönlichkeiten gegebenenfalls ergänzt werden können. Die Höchstzahl der Mitglieder soll 36 betragen. Als Vertreter des Buchhandels sind folgende Herren in den Gesamtausschuß eingetreten: als Vertreter des Buchverlages Herr Geheimrat Dr. Karl Siegmund in Berlin und Herr Dr. Friedrich Oldenbourg in München, als Vertreter des Musikverlages Herr Hofrat Richard Linnemann in Leipzig, als Vertreter des Zeitschriftenverlages Herr Hofrat Horst Weber in Leipzig und als Vertreter des Kunstverlages Herr Ernst Schulte in Berlin. — Zum Vorsitzenden wurde Direktor Kraemer gewählt, zum Geschäftsführenden Mitglied Geheimrat Regierungsrat Thurmann. Die Geschäftsstelle ist vereinigt mit der des Außenhandelsverbandes der Papier verarbeitenden Industrie.

**Ermäßigung der Druckpapierpreise um 1 Mark für 100 kg** beschloß der Verband Deutscher Druckpapierfabriken G. m. b. H. in Berlin. Der neue Preis von 33 Mark für Rollenpapier und 34 Mark für Formatpapier gilt bei bisherigen Bedingungen bis 30. Juni 1926.

**Freiberger Papierfabrik in Weissenborn.** — Der Aufsichtsrat hat beschlossen, die Generalversammlung auf den 11. Mai einzuberufen und ihr nach reichlichen Abschreibungen und Rückstellungen 5 Prozent (i. B. keine) Dividende in Vorschlag zu bringen.

**Kostheimer Zellulose- und Papierfabrik A.-G.** — Die Generalversammlung beschloß die Erhöhung des Kapitals um 480 000 M. zehnjähriger Vorzugsaktien mit Nachzahlungsanspruch auf einen Gesamtbetrag von 15 Millionen. Die jungen Aktien werden den Stammaktionären im Verhältnis von 2 : 1 angeboten und können auf Antrag der Inhaber bis zum 30. Juni 1931 in Stammaktien umgetauscht werden. Das dreifache Stimmrecht der 60 000 M. Vorzugsaktien wird in der Weise aus der Welt geschafft, daß diese Kategorie der neuen Emission gleichgestellt wird. Das Unternehmen wird also in Zukunft Stimmrechtaktien überhaupt nicht mehr haben. Man bezweckt durch die Kapitalerhöhung die Finanzierung der beabsichtigten Wiederaufnahme des seit 1923 stillliegenden Betriebes.

**Verbotene Druckschrift.** — Das Schöffengericht Berlin-Mitte, Abteilung 203, in Berlin hat am 23. 2. 1926 für Recht erkannt: Die beschlagnahmten 5 Bilder des Albums »Galantes Album« nebst dazugehörigen Texten werden eingezogen. Alle übrigen Stücke sowie die zur Herstellung dieser Bilder bestimmten Platten und Formen sind im Rahmen der §§ 41, 42 des St.-G.-B. unbrauchbar zu machen. (203) 17 J 1316/25 (404/25.)

Berlin, 26. März 1926. Die Staatsanwaltschaft I. (Deutsches Jahrbuchblatt Nr. 8152 vom 6. April 1926.)

### Verkehrsnachrichten.

**Bücherzettel richtig frankieren!** — Immer wieder gehen uns Klagen zu, daß die Empfänger für ungenügend frankierte Bücherzettel Straßporto zu zahlen haben. Obwohl das Bbl. schon so oft auf diese Frankierungsvorschriften hingewiesen hat, finden sie immer noch nicht die richtige Beachtung.

Wir wiederholen deshalb nochmals:

Bücherzettel, offen verpackt, in Form einer einfachen Bestellkarte (gewöhnlicher Bücherzettel in Kartenform) oder in Form einer Doppelkarte (eine Buchkarte mit angebogener Bestellkarte, oder